

**Satzung
des Flugsportvereins „Otto Lilienthal“ Bad Langensalza e.V.
Mitglied im
Deutschen AERO Club e.V. – DAeC
Deutschen Modellfliegerverband – DMFV**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Bad Langensalza e.V.

(2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Kreisgerichtes Bad Langensalza unter der Nr. VR 9/90 und führt danach den Zusatz „e.V.“

(3) Der Sitz des Vereins ist: 99947 Bad Langensalza, Thamsbrücker Landstraße 21

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Flug- und Modellsports. Es ist seine Aufgabe, den Flug- und Modellsport zu fördern und zu pflegen und dabei besonders die Jugendarbeit zu berücksichtigen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung seiner Ziele besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter der Voraussetzung einer 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, welche den Flugsport zu fördern wünschen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vereinbarung der Rechte und Pflichten mit dem aufzunehmenden Mitglied.

(4) Ruhende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag, bei Vorliegen besonderer Umstände, durch den Vorstand gewährt werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ist 1/3 des Jahresbeitrages zu entrichten. Fliegerische Aktivitäten in der Ruhezeit sind bei Motor- bzw. Segelflug wie bei Mitgliedern befreundeter Vereine und im Modellflug wie Gastflieger und Mitglieder des Automodellsports, gebührenpflichtig.

(5) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, alle im Verein gepflegten Flugsportarten sowie Modellsportarten zu betreiben, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind

(7) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

(8) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(9) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Eine Verjährung ist nicht möglich.

(10) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein oder durch persönliche Übergabe an ein Vorstandsmitglied spätestens zum 20.9. des ablaufenden Jahres (eingehend beim Vorstand) erklärt werden.

(11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- dem Verein und seinen Mitgliedern finanziell und wirtschaftlich schadet
- gewaltsame Handlungen gegenüber Mitgliedern oder Gästen vornimmt
- gegen rechtsstaatliche Interessen verstößt oder verstoßen hat.

(12) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht gegeben. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(13) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

(14) Die Verbandsmitgliedschaft bleibt davon unberührt und muss separat gekündigt werden, im Falle des Todes eines Mitglieds übernimmt das der Vorstand.

(15) Das Mitglied hat den Vorstand/Schriftführer umgehend schriftlich per Post oder e-mail über die Änderung seiner Postanschrift, Telefonnummer oder e-mail-Adresse zu informieren.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(2) Umlagen können bis zum dreifachen des Jahressektionsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf der Sektion, der nicht mit den allgemeinen

Etatmitteln der Sektion gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und/oder Projekten.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Versicherungsbeiträge und Umlagen werden im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen die fälligen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Versicherungsbeiträge zum 15.12. für das Folgejahr unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE71ZZZ00001484246 ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren, Versicherungsbeiträge und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Versicherungsbeiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine (ausreichende) Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

(6) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand

§6 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Sie ist einzuberufen:

- - mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
- - wenn es die Interessen des Vereins erfordern
- - wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen

(3) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und persönlich auf dem normalen Postweg bzw. durch Absendung einer e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail – Adresse des Mitgliedes.

(4) Beschlüsse, die nicht unter §12 dieser Satzung fallen, werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. §3 Abs.8. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

(5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung auf Zuruf gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, oder wenn ein Mitglied das fordert, kann auch geheim gewählt werden.

Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung statt. In der werden folgende Ämter unter den gewählten Vorstandsmitgliedern vergeben:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Sektionsleiter Segelflug / Ultraleichtflug
- Sektionsleiter Modellflug
- Sektionsleiter RC-Cars
- Jugendwart
- Schriftführer

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

(3) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(4) Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegen, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl dessen Aufgaben.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. und 2. Vorsitzende

(5) 1. und 2. Vorsitzender haben folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen
- Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
- Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte
- Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement.

Der Geschäftsführer

(6) Dem Geschäftsführer obliegen die finanziellen Belange.

(7) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(8) Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.

(9) Zu jeder Hauptversammlung ist durch den Geschäftsführer ein Kassenbericht zu geben.

(10) Die Beitrags- und Gebührensätze für das kommende Geschäftsjahr sind vom Geschäftsführer der Hauptversammlung vorzuschlagen und durch diese zu bestätigen.

Der Schriftführer

(11) Der Schriftführer hat über den Verlauf von Versammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Vorstandsmitgliedern sowie den Vereinsmitgliedern im Rahmen von §11 (Abs. 4) zugänglich zu machen.

(12) Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Unterstützung des Webmasters beim Verfassen von Beiträgen, Artikeln und Auswahl/Bereitstellung von Fotos für die Vereinshomepage.

(13) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Sponsoren und Gäste/Freunde des Vereins (nach Beauftragung durch den Vorstand und soweit nicht 1. und/oder 2. Vorsitzender dies übernehmen).

Der Vorstand

(14) kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

(15) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(16) erlässt die zur Arbeit des Vereins notwendigen Nebenordnungen.

(17) kann auch andere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.

§8 Kassenprüfung und Revision

(1) In der Hauptversammlung sind zwei Revisoren zu wählen, welche die Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vornehmen.

(2) Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

(3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landes-/Kreissportbundes sowie des DMFV, DAeC und DMC ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden nur die zur ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung notwendigen Daten. In der Regel sind das: Name, Vorname, Sektion und Angaben zur Beitragshöhe.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (z.B. Durchführung von Meisterschaften) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, die unter Absatz (2) aufgeführten Gremien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Sektionszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang sowie Platzierung. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von

seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder in Abstimmung mit dem Mitglied. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Sektionszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

(6) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Sektionszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

(7) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 7 Tagen schriftlich gegen die Veröffentlichung, Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Außerdem entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(8) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(9) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(10) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(11) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§10 Haftungsbeschränkung

(1) Im Bezug auf die Haftung jeder Art gegenüber dem Verein, dem Vorstand oder einzelner Mitglieder des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§11 Sektionen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

(1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Sektionen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Sektionen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Sektion im Aufnahmeformular für den Verein.

(2) Die Sektionen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Sektionsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Sektionsleiter im Außenverhältnis für den Verein, obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet er gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Sektionsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt

sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Sektionen schließen darf und die den Sektionen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Sektionen zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

(3) Die Mitglieder der Sektionen bestimmen die innere Organisation ihrer Sektion selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Sektionsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

(4) Jede Sektion wird von einem Sektionsleiter, der alle 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Sektionsleiter obliegt die Gesamtleitung der Sektion. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

Dem Sektionsleiter obliegt weiterhin die Aufgabe, in der Sektion über die Vorstandssitzungen zu berichten und die entsprechenden Protokolle in der Sektion zu veröffentlichen.

(5) Eigenerwirtschaftete Mittel der Sektion sind Finanzmittel, die von der Sektion verwaltet werden. Mit diesen Mitteln sind alle Ausgaben, die die Sektion betreffen, zu bestreiten. Zuschüsse für Sonderausgaben müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Sektionen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

(6) Die Sektionen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Sektion abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Sektionsleiter im Falle von Vorsatz dem Verein gegenüber persönlich. Eine Sektion ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Sektion ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

§12 Auflösung des Vereines und Satzungsänderung

(1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist die Beschlussfähigkeit nach §6 Abs. 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Langensalza, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsportes und des Modellsports.

(3) Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung.

§13 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwänden des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.09.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung vom 26.03.2011 tritt außer Kraft.

gezeichnet

Bad Langensalza, 20. September 2014

Edgar Heustock

1. Vorsitzender

[Satzung PDF](#)